



Spielausschreibung Jugend 2025/2026

Maßgebend für die Durchführung des Juniorenspielbetriebes im NFV-Kreis Wolfsburg und NFV-Kreis Helmstedt sind die Satzungen und Ordnungen des Niedersächsischen Fußballverbandes (NFV), die amtlichen Fußballregeln und diese nachfolgende Kreis-Jugendspelausschreibung.

GENDER-HINWEIS

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der die Sprachformen männlich, weiblich, divers (m/w/d) verzichtet.

Sämtliche Personenbezeichnungen gelten grundsätzlich gleichermaßen für alle Geschlechter, soweit nicht im Einzelfall angemessene geschlechterspezifische Regelungen vorzusehen sind/waren.

- 1. Spielberechtigung / Spieldauer**
- 2. Auswechseln / Festspielen**
- 3. Kreispokalspiele**
- 4. Wartezeiten**
- 5. Spielkleidung**
- 6. Spielausfälle**
- 7. Spielberichte / Online-Spielbericht**
- 8. Nachweis der Spielerlaubnis**
- 9. Spielpläne / Spielansetzungen**
- 10. Spielverlegungen**
- 11. Spielgemeinschaften**
- 12. Anschriften**
- 13. Ehrungen**
- 14. Turniere / Freundschaftsspiele / „Probe-Training“**
- 15. Flutlichtspiele**
- 16. Strafen / Abmelden von Mannschaften**
- 17. Mannschaftsmeldung / Staffeleinteilung / Spielmodus**
- 18. Kreisoberliga D-Junioren**
- 19. Kreismeister und Staffelsieger**
- 20. Auf- und Abstiegsregelung**
- 21. Ergebnismeldungen**
- 22. Homepage**
- 23. Sonderbestimmungen**
- 24. Schlussbestimmungen**

ANHÄNGE 1 - 9

Für die Spielausschreibung Jugend ist der Kreisjugendausschuss (KJA) verantwortlich.

1. Spielberechtigung / Spieldauer

- 1.1.** An Spielen jeder Art dürfen nur solche Spieler teilnehmen, die im Besitz einer gültigen Spielerlaubnis sind (vgl. § 3 Abs. 1 NFV-Spielordnung (NFV-SpO)). Die Spielberechtigung von Junioren in Herrenmannschaften regelt der § 10 NFV-Jugendordnung (NFV-JO).
- 1.2.** In den Altersklassen G- bis A- Junioren sind gemischte Mannschaften (Junioren und Juniorinnen) zulässig, ab den C-Junioren, nur mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten der Juniorinnen (vgl. § 3 Abs. 8 NFV-JO)). Alle Juniorinnen dürfen in den Altersklassen G- bis A- Junioren ein Geburtsjahr älter sein als die für die jeweilige Altersklasse zugelassenen Junioren. Reine Juniorinnen - Mannschaften dürfen eine ganze Altersklasse tiefer spielen (E- bis B-Juniorinnen), d.h. sie dürfen Jahrgänge der höheren Altersklasse sein.
- 1.3.** Auf Kreisebene können pro Spiel bei einer Mannschaftsstärke von 11 Spielern bis zu 2 Spieler und bei einer geringeren Mannschaftsstärke nur 1 Spieler des jeweiligen jüngeren Jahrgangs der D- bis A-Junioren in der jeweils niedrigeren Altersklasse eingesetzt werden, sofern im eigenen Verein in der jeweiligen Altersklasse keine Mannschaft zum Spielbetrieb gemeldet ist. Der Antrag ist beim zuständigen KJO einzureichen. Die Spieler müssen seit mindestens 9 Monaten eine Spielerlaubnis für den Verein besitzen. Mannschaften, die Spieler der höheren Altersklasse einsetzen, bleibt der Aufstieg in den Bezirk und das Erringen der Meisterschaft / des Staffelsieges und die Teilnahme am Pokalspielbetrieb verwehrt. Spieler mit einem Zweitspielrecht für einen anderen Verein können in der jüngeren Altersklasse nicht eingesetzt werden (vgl. § 3 Abs. 3a NFV-JO).
- 1.4.** Ein Junior/eine Juniorin kann grundsätzlich in höheren Altersklassen eingesetzt werden (vgl. § 3 Abs. 5 NFV-JO). Soll ein Junior mit Behinderung/eine Juniorin mit Behinderung im Ausnahmefall in einer jüngeren Altersklasse eingesetzt werden, so ist dies unter Vorlage eines ärztlichen Gutachtens oder eines Schwerbehindertenausweises beim Kreisjugendausschuss zu beantragen. Der Kreisjugendausschuss kann die Ausnahmegenehmigung ggf. mit Auflagen für die Dauer des Spieljahres und nur für diese Altersklasse erteilen. Eine vorzeitige Rücknahme der Genehmigung kann ebenfalls durch den Kreisjugendausschuss beschlossen werden.
- 1.5.** Alle Junioren und Juniorinnen können ein Zweitspielrecht für einen anderen Verein erwerben. Die Antragsfrist für die laufende Spielzeit endet spätestens am 31.01. der laufenden Saison (in der Saison 2025/2026 am 31.01.2026). Der Antrag ist dem Kreisjugendausschuss in schriftlicher Form vorzulegen. Eine Spielberechtigung auf Zweitspielrecht liegt erst mit Eintragung im DFBnet vor. Bei einem Vereinswechsel ist das Erlöschen der Zweitspielrechts dem KJA unverzüglich mitzuteilen. Die Anzahl der Spieler / Spielerinnen mit Zweitspielrecht darf die Hälfte der im Spielbericht eingetragenen Spieler / Spielerinnen nicht überschreiten. Mit Erteilung des Zweitspielrechts im Gastverein verliert ein Juniorenspieler grundsätzlich die Spielerlaubnis in den Mannschaften der Altersklassen im Stammverein, für die ein Zweitspielrecht besteht. In den Mannschaften einer höheren Altersklasse ist der Einsatz im Stammverein weiterhin möglich, soweit kein Zweitspielrecht für diese Altersklasse beantragt wurde. Das Zweitspielrecht ist auch für eventuell auszutragende Hallenspiele bindend (vgl. § 12 NFV-JO).

- 1.6.** Die Spieldauer der einzelnen Altersklassen richtet sich nach den Sonderbestimmungen im Anhang 2 dieser Spielausschreibung.
- 1.7.** Die Mannschaftsstärke und die Spielfeldgrößen (Anhang 6) in den Altersklassen der G- bis D- Junioren/-Juniorinnen richten sich nach dem Anhang 1 der Jugendordnung. In den Altersklassen C- bis A-Junioren/Juniorinnen werden auch 9 er Mannschaften auf kleinerem Feld zugelassen. („Norweger Modell“). Wird die gemäß Anhang 1 der NFV-JO oder bei Spielrunden nach dem Norweger Modell vorgegebene Anzahl an Spielern um mehr als zwei Spieler unterschritten, ist das Spiel abzubrechen. Bei Abbruch des Spiels erfolgt eine Wertung gem. § 37 Abs. 4 SpO, sofern bei ordnungsgemäßer Durchführung eine sportliche Wertung erfolgt wäre. Ummeldungen während des laufenden Spielbetriebs, um den Rückzug einer Mannschaft zu vermeiden, sind unverzüglich beim Spielleiter über das DFBnet-Postfach zu beantragen.

2. Auswechseln / Festspielen

- 2.1.** Die Anzahl der Auswechselspieler in den einzelnen Altersklassen richtet sich nach den Sonderbestimmungen im Anhang 2 dieser Spielausschreibung.
- 2.2.** Bei allen Meisterschafts- und Pokalspielen der Junioren können bis zu 5 Spieler eingesetzt und beliebig ein- und ausgewechselt werden, (vgl. § 17 Abs.1 NFV-JO). Ein Spieler darf am Turnier-/Meisterschafts-/Pokalspieltag grundsätzlich nur in einer Mannschaft eingesetzt werden.
- 2.3.** Ein Spieler darf an einem Tag nur einmal spielen. Dies gilt auch für A-Junioren, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Festspielregelung des § 5 Abs. 5 NFV-JO wird bei den Juniorinnen, die in Juniorenmannschaften spielen, und D-Juniorenspielern und jünger nicht angewendet.
- 2.4.** Für das Festspielen innerhalb der Altersklasse gilt § 5 Abs. 1, 2 und 4 NFV-JO. Beispielsweise ist ein Spiel in einer höheren Mannschaft möglich, aber keine zwei aufeinander folgenden Spiele dieser Mannschaft.
- 2.5.** Der § 10 Abs. 4 der NFV-SpO findet im Kreisjugendspielbetrieb keine Anwendung.

3. Kreispokalspiele

- 3.1.** Alle am Meisterschaftsspielbetrieb auf der Kreisebene in Wolfsburg und Helmstedt teilnehmenden Mannschaften der E- bis A-Junioren müssen an den Kreispokalspielen ihrer Altersklasse teilnehmen. Ausgenommen von der Teilnahmepflicht sind Mannschaften, die im Norweger Modell oder ohne Wertung am Punktspielbetrieb teilnehmen. Zudem sind jahrgangsaltere Spieler (siehe Ziffer 1.3) für den Pokalspielbetrieb nicht spielberechtigt.
- 3.2.** Spieler, die in der laufenden Saison bei Pflichtspielen auf Bezirksebene und höher in einem Spielbericht aufgeführt und eingesetzt wurden, sind ebenso wie Spieler, für die gemäß § 3 Abs.4 NFV-JO ein Rückstufungsantrag vorliegt, für Kreispokalspiele nicht spielberechtigt.
- 3.3.** Bei Unbespielbarkeit des Platzes wechselt das Heimrecht. Die Schiedsrichterkosten tragen der Heim- und der Gastverein zu gleichen Teilen.

- 3.4.** Pokalspiele können nur gemäß den beschriebenen Kriterien unter Ziff. 10 dieser Ausschreibung und nur in Ausnahmefällen in vorheriger Absprache mit dem Pokalspielleiter innerhalb des Pokalspieltags (Dienstag, Mittwoch, Donnerstag) verlegt werden. Pokalendspiele können nicht verlegt werden.
- 3.5.** Bei Unentschieden nach der regulären Spielzeit wird das Spiel durch Schüsse von der Strafstoßmarke bis zur Entscheidung fortgesetzt. Die Anzahl der Schüsse richtet sich nach den Sonderbestimmungen im Anhang 2 dieser Spielausschreibung.
- 3.6.** Bei den Kreispokalendspielen ist erstgenannter Verein der platzbauende Verein. Außerdem hat jede Mannschaft für ihr Spiel einen wettkampffähigen Spielball zu stellen. Die Schiedsrichterkosten für die Pokalendspiele tragen die NFV Kreise Wolfsburg und Helmstedt gemeinsam.

4. Wartezeiten

Die Mannschaften sind verpflichtet, pünktlich zur angesetzten Zeit spielbereit zu sein. Bei nicht rechtzeitigem Erscheinen einer Mannschaft haben Gegner und der angesetzte Schiedsrichter nach § 36 Abs. 2 NFV-SpO 45 Minuten zu warten. Die Wartezeit für E- und D-Junioren beträgt nur 30 Minuten. Bei Nichterscheinen des Schiedsrichters ist nach Anhang 9 dieser Ausschreibung zu verfahren. Bei Nichtantreten einer Mannschaft tritt § 29 NFV-SpO in Kraft.

5. Spielkleidung

Auf Kreisebene wechselt bei farblich nicht zu unterscheidender Spielkleidung der in der Spielansetzung zuerst genannte Verein (der Heimverein) die Spielkleidung.

6. Spielausfälle

- 6.1.** Spielausfälle/Spielabsagen sind sofort fernmündlich und per E-Mail dem zuständigen Staffelleiter (im Verhinderungsfall der Jugendspielleiter oder der KJA-Vorsitzende) zu melden und unverzüglich im DFBnet einzugeben.
- 6.2.** Bei Unbespielbarkeit eines Platzes ist unbedingt nach § 28 NFV-SpO zu verfahren. Ein Protokoll oder der Spielbericht sind vom platzbauenden Verein innerhalb von 4 Tagen an den zuständigen Staffelleiter einzusenden. Spiele dürfen erst ausfallen, wenn alle Plätze eines Vereins bzw. bei Spielgemeinschaften alle Plätze des Spielortes, unbespielbar sind!
- 6.3.** Spiele der Hinrunde (erste Halbserie) können kurzfristig auf Plätze des Gegners verlegt werden (vgl. § 23 Abs. 3 NFV-SpO).
- 6.4.** Ein Verzicht auf das Platzrecht kann bei Unbespielbarkeit des Heimspielplatzes jederzeit vom Heimverein erfolgen oder vom Staffelleiter aus spieltechnischen Gründen veranlasst werden und dann auf dem Platz des Gegners ausgetragen werden. Die Verfahrensweise ist unter Ziff. 10.4. geregelt.
- 6.5.** Kurzfristige Spiel-/Turnierabsagen aufgrund höherer Gewalt (z. B. starkes Unwetter (wie Hagel/Sturm/Gewitter/Starkregen) oder plötzlich auftretende, gefährliche Straßenverhältnisse etc.) können auf mündlichen Antrag eines betroffenen Vereins beim jeweiligen zuständigen Staffelleiter (im Verhinderungsfall beim Jugendspielleiter oder dem Kreisjugendausschuss-Vorsitzenden) durch diesen telefonisch

vorgenommen werden. Ein entsprechender Antrag kann nur vom Jugendleiter eines Vereins bzw. einer Jugendspielgemeinschaft (im Verhinderungsfall vom Fußball-Abteilungsleiter des namensführenden, erstgenannten Vereins der JSG) gestellt werden. Im Falle einer kurzfristigen Spielabsage aufgrund von höherer Gewalt, obliegt der antragstellenden Partei für den Nachweis der Gründe eine erhöhte Beweispflicht innerhalb von 5 Tagen. Wird diese Frist versäumt, erfolgt eine Bestrafung wegen Nichtantretens. Der antragstellende Verein trägt alle im Zusammenhang mit der Spielverlegung entstehenden Kosten.

- 6.6.** Krankheitsbedingte Absagen stellen ebenfalls eine höhere Gewalt dar. Ab den D-Junioren und höher gelten sie als begründet, wenn mehr als 1/3 der spielberechtigten Spieler aus diesem Grund ausfallen. Der Spielausfall ist in geeigneter Weise, z.B. durch Vorlage von ärztlichen Attesten oder ähnlichem Nachweis, innerhalb von drei Tagen dem Staffelleiter per E-Mail nachzuweisen. Maßgebend für die 1/3-Berechnung ist die vom Verein im DFBnet angelegte Spielberechtigungsliste. Die Abläufe nach Ziffer 7.1. dieser Ausschreibung sind im Übrigen einzuhalten. In der Altersklasse der E-Junioren 7 vs. 7 ist eine schriftliche Entschuldigung der Eltern/Erziehungsberechtigten zur Vorlage erwünscht.

7. Spielberichte / Online-Spielbericht

- 7.1.** Von den E- bis zu den A-Junioren wird der Online-Spielbericht nach § 12 Abs.1 NFV-SpO verpflichtend angewendet. Sollte der Einsatz des Onlinespielberichtes nicht möglich sein, so wird in diesem Ausnahmefall ein Papierspielbericht ausgefüllt. Der vollständig ausgefüllte Vordruck muss bis spätestens 15 Minuten vor der angesetzten Anstoßzeit dem Schiedsrichter oder dem Gegner, in dem Fall, dass kein Schiedsrichter angesetzt wurde bzw. erschienen ist, durch den Platzverein zur Kontrolle ausgehändigt werden.
- 7.2.** Nach Veröffentlichung und Freigabe der Spielpläne im DFBnet durch den KJA sind die Vereine verpflichtet, im DFBnet-Modul des Onlinespielberichtes ihre Spielberechtigungslisten anzulegen. Spätestens 8 Tage vor dem ersten Pflichtspieltag müssen diese vollständig einschließlich Namen der Trainer/Betreuer im DFBnet und zusätzlich dem Staffelleiter vorliegen. Die Spielberechtigungslisten sowie die Trainer- und Betreuerlisten sind stets auf dem aktuellen Stand zu halten.
- 7.3.** Für den Onlinespielbericht ist grundsätzlich der Heimverein verantwortlich. Dieser muss bis spätestens 22:00 Uhr des Folgetages nach dem Spiel im DFBnet-Modul des Onlinespielberichtes ordnungsgemäß ausgefüllt sein. Die Frist zur Bearbeitung ist bei Spielen, bei denen ein Schiedsrichter nicht angetreten ist oder bei Spielen ohne angesetzten Schiedsrichter, einzuhalten. Sind keine Einwechselspieler im Onlinespielbericht aufgeführt oder besondere Vermerke zu den Einwechslungen angegeben, werden alle Spieler als eingesetzt gewertet, die im Spielbericht eingetragen sind. Auf die Angaben zu den Namen der Torschützen, zum Zeitpunkt erzielter Tore sowie auf die Namen der ausgewechselten Spieler darf verzichtet werden. Wichtig ist es darauf zu achten, dass beide Vereine die Vereinsfreigabe im DFBnet - Onlinespielbericht erteilen.

8. Nachweis der Spielerlaubnis

- 8.1.** Die Spielerlaubnis wird grundsätzlich ab der Altersklasse der F-Junioren über das DFBnet nachgewiesen, wobei im DFBnet folgendes hinterlegt sein muss: a) Lichtbild, b) Name und Vorname(n), c) Geburtstag, d) Beginn der Spielerlaubnis, eventuell ihre Befristung, e) Passnummer des Ausstellers und f) Name des Vereins.
- 8.2.** Alternativ kann die Spielerlaubnis in Form eines Ausdrucks aus der zentralen Datenbank des DFBnet nachgewiesen werden, der ebenfalls die unter 8.1 oben genannten Daten enthalten muss. Sofern im DFBnet kein Lichtbild des Spielers hinterlegt ist, soll die Identität des Spielers mit einem gültigen Lichtbildausweis nachgewiesen werden. Ein Nachweis muss dem Staffelleiter innerhalb von 2 Tagen über das DFBnet - Postfach zugestellt werden.
- 8.3.** Für die ordnungsgemäße Ausstellung der Spielberechtigungen sind die Vereine verantwortlich. Da keine Spielerpässe mehr ausgegeben werden, wird als Nachweis der Spielberechtigung mit einer Spielberechtigungsliste auf einem Tablet, Smartphone oder ähnliches am jeweiligen Spieltag gearbeitet.
- 8.4.** Die Vereine sind verpflichtet, die Spielerbilder ins DFBnet hochzuladen. Es ist dann vereinsseitig darauf zu achten, dass die Spielerbilder dem aktuellen Stand entsprechen, damit dem Schiedsrichter eine Personenüberprüfung möglich ist. Bei Vereinswechsel/Neuanmeldung ist nach erteilter Spielberechtigung durch den NFV, ein aktuelles Lichtbild des Spielers binnen 7 Tagen in das DFBnet hochzuladen. Eine Nichtbeachtung wird nach den Bestimmungen der NFV-JO bzw. NFV-SpO geahndet.
- 8.5.** Der Verein ist für die Richtigkeit der Eintragungen im DFBnet die auf seinen Angaben beruhen verantwortlich. Bei Erstellung ist mit dem Antrag auf Erteilung einer Spielerlaubnis die Kopie einer Geburtsurkunde oder eines sonstigen amtlichen Geburtsnachweises einzureichen.
- 8.6.** Dem Mannschaftsbetreuer/der Mannschaftsbetreuerin steht das Recht zu, in dem Nachweis der Spielerlaubnisse des Spielgegners mittels DFBnet Einsicht zu nehmen.
- 8.7.** Die „Passkontrolle“ des Schiedsrichters/des Gegners kann über das Spielerportrait in der DFBnet-App oder über die „Spielberechtigungsliste mit Foto“ auf einem Tablet, Smartphone oder ähnliches erfolgen.
- 8.8.** Die Ziffern 8.4. und 8.7. finden beim kindgerechten Fußballspiel der E-Junioren, der F-Junioren und der G-Junioren keine Anwendung. Hier wird empfohlen, die kreisinternen Spielbögen auszufüllen, um den Spielbogen im Bedarfsfall vorlegen zu können. Bei Verletzungen sind die NFV-Spielberichtsbögen komplett auszufüllen und vom Trainer/Mannschaftsverantwortlichen zu unterschreiben.

9. Spielpläne / Spielansetzungen

- 9.1.** Pflichtspiele können durch den KJA für Samstag, Sonntag und andere Wochentage angesetzt werden. Bei den D- bis A-Junioren können Meisterschafts- und Pokalspiele auch in den Osterferien und Herbstferien angesetzt werden.
- 9.2.** Am Samstag haben Juniorenspiele immer Vorrang vor Seniorenspielen.
- 9.3.** Der KJA kann in zwingenden Fällen, auch fernmündlich, Pflichtspiele bis 3 Tage vor dem Spieltag im DFBnet ansetzen (vgl. § 27 Abs. 5 NFV-SpO).

- 9.4.** Jeder Verein ist verpflichtet, seine Spielpläne sofort nach Bekanntgabe im DFBnet auf Spielüberschneidungen oder andere Fehler zu überprüfen. Diese sind dem Jugendspielleiter unverzüglich mitzuteilen.

10. Spielverlegungen

- 10.1.** Vor Beginn der Hinrunde und vor Beginn der Rückrunde wird für die Vereine ein zeitlicher Korridor eingerichtet, um in diesem Zeitfenster ihre Meisterschaftsspiele kostenfrei zu verlegen. Beim Verlegungswunsch eines Auswärtsspiels muss der Verlegungsantrag vom Gegner erfolgen.
- 10.2.** Generell werden Spiele nur in Ausnahmefällen mit zusätzlicher, angemessener, nachvollziehbarer, plausibler Begründung verlegt. Jeder Spielverlegungsantrag wird durch den KJA als Einzelfall bewertet. Begründungen wie "DIE TRAINER SIND SICH EINIG" ; "ABSPRACHE ZWISCHEN DEN BEIDEN TRAINERN" oder "AUF WUNSCH BEIDER TEAMS" werden als Begründung nicht akzeptiert.
- 10.3.** Von den E-Junioren bis A-Junioren sind Spielverlegungen ausschließlich über das DFBnet-Modul online abzuwickeln. Grundsätzlich werden Spielverlegungen nur vorgenommen, wenn spätestens bis 6 Tage vor dem Spieltag ein Antrag mit einer Begründung und allen erforderlichen Angaben sowie die Zustimmung beider Vereine dem Staffelleiter online per DFBnet-Modul vorliegt. Wird eine beantragte Online-spielverlegung seitens des gegnerischen Vereins nicht innerhalb von 7 Tagen bestätigt oder abgelehnt, wird das Spiel automatisch durch den Staffelleiter auf den Wunschantragstermin verlegt. Bei zusätzlichem Tausch des Heimrechts, ist grundsätzlich die Zustimmung des Gegners notwendig. Wenn eine Online - Spielverlegung auf Grund der 6 - Tagefrist nicht mehr möglich ist, kann eine kostenpflichtige Spielverlegung über das DFBnet Postfach an den Staffelleiter mit schriftlicher Bestätigung des Gegners und einer angemessenen, nachvollziehbaren, plausiblen Begründung erfolgen. Für alle Spielverlegungen ist ausschließlich der jeweilige Staffelleiter verantwortlich.
- 10.4.** Der neue Spieltermin ist als vorgezogener Termin einzurichten und darf nicht auf einen Nachhol- oder Pokalspieltermin des Rahmenspielplans fallen. Spielverlegungen auf einen späteren Termin sind nur in absoluten Ausnahmefällen so zu wählen, dass das Nachholspiel innerhalb von 8 Tagen des ursprünglich angesetzten Spiels ausgetragen wird. Ausgefallene Spiele / Spielverlegungen und Neuansetzungen werden ausschließlich durch den zuständigen Staffelleiter bewertet und bei Bedarf durchgeführt. Witterungsbedingte Spielausfälle können seitens des zuständigen Staffelleiters kurzfristig angesetzt werden und können nicht erneut verlegt werden. Bei kreisübergreifendem Spielbetrieb, z.B. Spielbetrieb in / mit anderen Kreisen, sind gegebenenfalls die Ansetzungstermine der relevanten Rahmenspielpläne zu beachten. Der Antragssteller hat die freie Verfügbarkeit eines geeigneten Spielfeldes für das verlegte Spiel zu prüfen. Die Verwaltungskosten sind vom Antragsteller zu tragen. Ein Antrag auf Spielverlegung kann nur von dafür berechtigten Vereinsvertretern mit DFBnet-Kennung gestellt werden.
- 10.5.** Uhrzeitliche Verlegungen bis zu einer Stunde können vom Platzverein selbstständig vorgenommen werden. Gegner, Staffelleiter, Schiedsrichteransetzer und falls angesetzt, der Schiedsrichter, müssen bis spätestens 2 Tage vor dem Spiel vom Jugendleiter des Heimvereins unterrichtet werden. Zeitliche Verlegungen über einer



Niedersächsischer Fußballverband e. V. Kreis Wolfsburg und Kreis Helmstedt

Stunde werden nach Ziffer 10.3. abgewickelt, sind aber gebührenfrei. Dies gilt nicht für Meisterschaftsspiele der letzten beiden Spieltage.

- 10.6.** Vereine, die ihre Punktspiele vorverlegen, bezahlen nur die Hälfte (10,- €) der normal anfallenden Verwaltungskosten (20,- €). Eigenmächtiges Verlegen von Spielen ohne die Zustimmung der spielleitenden Instanz wird bestraft und das Spiel wird für beide Mannschaften als verloren gewertet. Für kurzfristige Spielverlegungen nach Ablauf der Frist im DFBnet-Modul (weniger als 6 Tage vor dem Spieltag) und Spielverlegungen der beiden letzten angesetzten Spieltage, werden mit Verwaltungskosten in Höhe von 50,- Euro belastet.

11. Spielgemeinschaften

- 11.1.** Die Beantragung von Jugendspielgemeinschaften (JSG) muss jedes Jahr neu formlos bis zum 30. Juni des Jahres durch den namensführenden, erstgenannten Verein der JSG beantragt werden. Sie gilt immer nur für ein Jahr. Eine JSG setzt sich aus maximal drei Vereinen zusammen. Die Abwicklung und Abrechnung des Spielbetriebes erfolgt über den namensführenden, erstgenannten Verein.
- 11.2.** Bei Auflösung von Jugendspielgemeinschaften entscheidet der KJA über die Eingliederung der betreffenden Vereine mit ihren Mannschaften in die Spielklasse für die neue Saison.

12. Ehrungen

Ehrungsanträge müssen fristgerecht auf dem entsprechenden Formular beim KJO eingereicht werden. Dort sind Name, Geburtsdatum, Verein sowie Art und Dauer/Beginn der Tätigkeit des Betreffenden in der Jugendarbeit anzugeben.

13. Anschriften

Die Anschriften der im Jugendbereich zuständigen Jugendleiter und Mannschaftenverantwortlichen (Trainer/Betreuer) sind im DFBnet-Meldebogen einzutragen und vor der Saison dem Kreisjugendobmann und dem Jugendspielleiter schriftlich mitzuteilen. Mindestens anzugeben sind Name und Vorname, eine fernmündliche Rufnummer sowie eine E-Mail-Adresse. Die Angaben müssen stets aktuell sein. Anschriftenänderungen im Jugendleiterbereich müssen dem KJO durch eine offizielle Vereinsmitteilung unverzüglich schriftlich gemeldet werden. Nachteile, die sich aus einer verspäteten Meldung ergeben, gehen zu Lasten des säumigen Vereins.

14. Turniere / Freundschaftsspiele / „Probe-Training“

- 14.1.** Turniere können durch Vereinsvertreter mit DFBnet-Kennung im DFBnet angelegt werden. Zusätzlich ist beim Jugendspielleiter nach §18 NFV-JO das NFV - Formblatt mit den erforderlichen Angaben (Spielplan/Mannschaften), spätestens 14 Tage vorher, einzureichen. Die Turniere gelten als angemeldet und genehmigt, wenn die maximale Spielzeit laut der DFB-JO oder auch dem Anhang 2 Sonderbestimmungen dieser Ausschreibung eingehalten wird. Für Turniere ab der Altersklasse der D-Junioren sind beim Schiedsrichteransetzer des Kreisschiedsrichterausschusses immer zusätzlich Schiedsrichter anzufordern.

- 14.2.** Freundschaftsspiele von Kreismannschaften können durch einen Vereinsvertreter mit DFBnet-Kennung eigenständig im DFBnet angelegt werden. Eine Bestätigung seitens des Kreisjugendausschuss erfolgt nicht, die Spiele sind automatisch genehmigt und die Anforderung eines Schiedsrichters beim Schiedsrichteransetzer des KSA (nur D- bis A-Junioren) erfolgt automatisch.
- 14.3.** Internationale Begegnungen bedürfen einer zusätzlichen Genehmigung des DFB. Antragsformulare sind ebenfalls dort anzufordern und sind mindestens 6 Wochen vorher beim KJO anzumelden.
- 14.4.** Hinsichtlich der Teilnahme von Spielern/Spielerinnen am Training anderer Vereine ist § 4 NFV-JO zu beachten. Den Vereinen ist es untersagt, Junioren/Juniorinnen aus einem anderen Verein am Training teilnehmen zu lassen. Dies ist nur dann zulässig, wenn der Verein, für den der Junior/die Juniorin eine Spielerlaubnis besitzt, seine schriftliche Zustimmung erteilt hat. Wurde der Verein, für den der Junior/die Juniorin eine Spielerlaubnis besitzt (Ausschreibung Ziffer 19), spätestens 7 Tage vor der Teilnahme am Training oder Freundschaftsspiel schriftlich (DFBnet-Postfach) vom anderen Verein informiert, so gilt die Zustimmung auch als erteilt, wenn der Teilnahme des Spielers nicht bis spätestens 24 Stunden vor dem Training/Spiel schriftlich (DFBnet-Postfach) widersprochen wird. Für die Teilnahme vereinsfremder Spieler an jeglichem Spielbetrieb sind die gesonderten Vorschriften zum Erwerb von Gast- bzw. Zweitspielrechten einzuhalten.

15. Flutlichtspiele

Flutlichtspiele sind zulässig. Spiele, die bei Tageslicht begonnen wurden und deren vollständige Durchführung durch die hereinbrechende Dunkelheit gefährdet ist, müssen unter Flutlicht auf demselben Platz zu Ende gespielt werden. Sie gelten nicht als Flutlichtspiele. Über die Inbetriebnahme der Flutlichtanlage entscheidet der Schiedsrichter.

16. Strafen / Ausscheiden von Mannschaften

- 16.1.** Verstöße gegen die Ordnungen des NFV und gegen diese Spielausschreibung können vom KJO und den beauftragten Staffelleitern gem. § 40 der Verbandsatzung nach § 24 NFV-JO und Anhang 2 der NFV-SpO geahndet werden.
- 16.2.** Für Rechtsbehelfe (Anrufungen, Einsprüche und Proteste) sind die Kreissportgerichte Wolfsburg und Helmstedt zuständig. Die Zuständigkeit der Altersklassen der A-, B- Junioren liegt beim Kreis Helmstedt, für die Altersklassen der C-, D- und E-Junioren, sowie bei Unstimmigkeiten im Kinderfußball ist das Kreissportgericht Wolfsburg zuständig.
- 16.3.** Das Zurückziehen/Abmelden der Mannschaft muss beim Jugendspielleiter angezeigt werden. Die Anzeigefrist beginnt mit dem Zeitpunkt der Freigabe und Veröffentlichung der Spielpläne durch den KJA im DFBnet. Während der Vorrunde werden die Bestimmungen des § 34 NFV-SpO nicht angewendet. Hier gilt, dass ein Zurückziehen von Mannschaften frühestens nach dem Ende der Vorrunde wirksam wird. Das bedeutet für den antragstellenden Verein, dass die restlichen, geplanten Spielansetzungen in der Vorrunde als „Nichtangetreten“ für die

Mannschaft gewertet werden. Ab dem Datum des Anzeigeeingangs beim Jugendspielleiter zahlen die Vereine für das Nichtantreten bei den restlichen ausfallenden Spielen nur den halben im Strafenkatalog festgelegten Betrag, aber insgesamt nicht mehr als für drei Pflichtspiele. Sollte nach dem Rückzug bzw. nach einer Abmeldung einer Mannschaft sich diese für eine Wiedereingliederung in den Spielbetrieb eignen, kann der Verein dieses beim Jugendspielleiter bis spätestens 15. Januar des laufenden Spieljahres formlos schriftlich beantragen. Der KJA entscheidet dann unanfechtbar über die Wiedereingliederung der Mannschaft in den Spielbetrieb. Sofern kein Wiedereingliederungsantrag vom Verein gestellt oder die Eignung für eine Wiedereingliederung der Mannschaft vom KJA negativ bewertet wird, wird der gestellte Rückzugsantrag des Vereins wirksam und die Mannschaft zur Rückrunde aus dem Spielbetrieb genommen. Dem Verein entstehen keine weiteren Verwaltungsgebühren für den Rückzug. Während der Rückrunde werden die Bestimmungen des § 34 der NFV-SpO angewendet. Der antragstellende Verein hat die Verwaltungskosten in Höhe von 50 € nach § 24 Abs. 4 NFV-JO zu tragen.

17. Mannschaftsmeldung / Staffeleinteilung / Spielmodus

- 17.1.** Mannschaftsmeldungen erfolgen ausschließlich über das DFBnet. Mit Fristablauf des Meldefensters sind die Mannschaftsmeldungen verbindlich. Nachmeldungen und Ummeldungen nach dem Meldeschluss am 30. Juni sind grundsätzlich nicht mehr möglich. Mannschaftsnachmeldungen der G- und F-Junioren sind jederzeit und bei einem Play-off Spielbetrieb in der Vorrunde für die Rückrunde bis 15. Januar beim KJO Jens Wiese oder JSL André Michel möglich.
- 17.2.** Der KJA nimmt auf Grundlage des DFBnet-Meldebogens, den Angaben der Vereine über Alter und Spielstärke und unter Berücksichtigung sportlicher Belange eine Einteilung/Neubildung von Spielstaffeln vor.
- 17.3.** Auf Beschluss des KJA kann ein gemeinsamer Spielbetrieb in allen Altersklassen mit den NFV-Kreisen Gifhorn, Braunschweig oder Peine durchgeführt werden. Hier wird die Staffeleinteilung durch den namensführenden Kreis festgelegt, in dem die Mannschaften spielen.
- 17.4.** Der Spielmodus wird in den Durchführungsbestimmungen für jedes Spieljahr neu geregelt (siehe Anhang 1 „Durchführungsbestimmungen“).
- 17.5.** Die Staffeleinteilung der C- bis A-Junioren erfolgt je nach Anzahl der gemeldeten Mannschaften in eine oder mehrere Staffel(n) der Kreisliga(en). Bei mehreren Staffeln erfolgt zur Rückrunde eine Neueinteilung. Die bestplatzierten Mannschaften der jeweiligen Vorrundenstaffeln einer Altersklasse spielen in der Rückrunde den Kreismeister aus, der bei den C- bis A-Junioren zum Aufstieg in den Bezirk berechtigt, sofern die Voraussetzungen des Bezirks erfüllt sind.
- 17.6.** Die Mannschaften der E-Junioren und der D-Junioren (7 vs. 7) werden in der Vorrunde, wenn es die Mannschaftsmeldungen zulassen, in ortsnahe Kreisligastaffeln eingeteilt. Nach der Hinserie werden die bestplatzierten Mannschaften jeder Kreisligastaffel in eine gemeinsame Kreisliga-Meisterrunde WOB/HE eingeteilt. Die bestplatzierte Mannschaft dieser gemeinsamen Kreisliga-Meisterrunde ist der Kreismeister WOB/HE. Die anderen Mannschaften der D- und E-Junioren spielen in einer oder mehreren Kreisligen den/die Staffelsieger aus.



- 17.7.** Die Einteilung der Staffeln und der Spielmodus werden vom Kreisjugendausschuss unanfechtbar festgelegt.
- 17.8.** Beim Kinderfußball der E-Junioren (4+1 gegen 4+1) erfolgt die Einteilung von bis zu 7 Turnierspieltagen jeweils in der Hinrunde und in der Rückrunde, sowie die Buchung der Plätze ausschließlich durch den Kreisjugendausschuss.
- 17.9.** Für den Kinderfußball der G-Junioren und der F-Junioren werden vom KJA bis zu 6 Festivalspieltage in der Hinrunde und bis zu 6 Festivalspieltag in der Rückrunde angelegt und die Plätze für die Festivalspiele gebucht. Die Anzahl der Teilnehmer richtet sich nach den Mannschaftsmeldungen. Die Anmeldung der Mannschaften zu den Spieltagen erfolgt über das Onlinemodul Kickplan oder das DFBnet.

18. Kreisoberligaspielbetrieb der D-Junioren

Der Spielbetrieb der Kreisoberliga wird durch eine eigene Ausschreibung des zur Zeit verantwortlichen Kreises Gifhorn geregelt. Die Startplätze der teilnehmenden Vereine am Spielbetrieb einer gemeinsamen D-Junioren Kreisoberliga mit den Kreisen GF/BS/WOB/PE/HE werden wie folgt vergeben:

Die Startplätze werden nach Meldung über das DFB-net, an Mannschaften nach den sportlichen Belangen der Vereine unanfechtbar durch den Kreisjugendausschuss Wolfsburg/Helmstedt vergeben.

Falls mehr Bewerber als Startplätze für die Kreise Wolfsburg und Helmstedt vorhanden sind, regelt einzig und allein der Kreisjugendausschuss Wolfsburg/Helmstedt die Vergabe der Startplätze. Es kann maximal eine Mannschaft eines Vereins am Spielbetrieb der Kreisoberliga teilnehmen.

19. Kreismeisterschaft / Staffelsieger

Zur Bestimmung der Meister und Staffelsieger entscheidet bei Punktgleichheit zuerst der direkte Vergleich gegeneinander, danach das Torverhältnis, danach die Anzahl der erzielten Tore. Es werden keine Entscheidungsspiele mehr ausgetragen.

20. Auf- und Abstiegsregelung

- 20.1.** Der Kreismeister und die zweitplatzierte Mannschaft der Kreise Wolfsburg und Helmstedt, auch bei einem kreisübergreifenden Spielbetrieb der C-, B- und A-Junioren, kann direkt in die jeweilige Spielklasse des Bezirkes aufsteigen. Verzichtet der Kreismeister oder Zweitplatzierte auf den Aufstieg oder erfüllt er die Bedingungen des Bezirkes nicht, entscheidet der KJA unanfechtbar, ob und welche Mannschaft nach sportlichen Kriterien in den Bezirk aufsteigt.
- 20.2.** Der/die Absteiger aus dem Bezirk werden in die jeweiligen Kreisligen eingeordnet.
- 20.3.** In den Durchführungsbestimmungen (Anhang 1) werden die jeweils gültigen Regelungen für die neue Saison in allen Altersklassen festgelegt.
- 20.4.** In kreisübergreifenden Spielbetrieben mit anderen NFV-Kreisen wird die Regelung der Aufstiegsrechte in den Bezirk sowie die Anzahl der Absteiger der betreffenden Altersklassen in den Kreis durch die Bezirksspielausschreibung und die entsprechende Kreisausschreibung geregelt.



21. Ergebnismeldung

In den Altersklassen der E- bis A-Junioren ist der gastgebende Verein, auch bei angesetzten Schiedsrichtern verpflichtet, das Spielergebnis sofort, spätestens aber eine Stunde nach Spielende, ausgehend von der im DFBnet angesetzten Anstoßzeit, dem NFV über das DFBnet-Ergebnismodul zu melden.

22. Homepage

kreis-wolfsburg.nfv.de und **nfv-helmstedt.de**

Im Unterordner "JUGEND" gibt es auf der Homepage der Fußballkreise Wolfsburg und Helmstedt einen öffentlichen Bereich für alle Freunde des Fußballsports.

23. Sonderbestimmungen

23.1. Für den Spielbetrieb auf Kleinfeldern gelten Sonderbestimmungen (siehe Anhänge).

23.1. Bei Durchführung der Spiele aller Altersklassen mit anderen NFV-Kreisen gilt die jeweilige Spielausschreibung Jugend der leitenden Spielinstanz (NFV-Kreis). Die Wolfsburger und Helmstedter Mannschaften können in den Nachbarkreisen am Spielbetrieb teilnehmen, wenn der aufnehmende Kreis zustimmt.

23.1. Spielbetrieb mit Gastvereinen fremder NFV-Kreise können nach Vorlage einer Genehmigung ihres Kreises am Spielbetrieb selbstständig oder in Juniorenspielgemeinschaften teilnehmen. Mit der Teilnahme am Spielbetrieb erkennen die Vereine diese geltenden Bestimmungen an. Eine Teilnahme an den Kreispokalspielen ist möglich.

23.2. Ein eventuell stattfindender Futsal-/Hallenspielbetrieb wird durch eine gesonderte Futsal-/Hallenausschreibung geregelt. Diese ist über unsere Homepage abrufbar.

23.3. Jede Art der Kommunikation zwischen den Vereinen, dem Kreis, dem Bezirk und dem Verband, wird ausschließlich über das DFBnet-Postfach abgewickelt (vgl. § 27 NFV-SpO und § 53 NFV-Satzung). Durch das Versenden über das DFBnet-Postfach gilt die Post als sofort zugestellt. Die Kommunikation an die bekannten „privaten“ E-Mail-Adressen/-Postfächer der Staffelleiter, des Jugendspielleiters und des KJO's wird grundsätzlich nicht berücksichtigt. Daher sollte grundsätzlich täglich das DFBnet-Postfach des Vereins gesichtet werden. Die Vereinsstammdaten (Funktionsträger, etc.) sind im DFBnet-Meldebogen von den Vereinen stets aktuell zu halten. Unterlassungen gehen zu Lasten der Vereine und können nach der Spielordnung bestraft werden.

24. Schlussbestimmungen:

Telefongespräche mit der Spielinstanz (Staffelleiter, Spielleiter und KJO) sind grundsätzlich nur durch den Jugendleiter, Spartenleiter Fußball oder im Verhinderungsfall durch deren Stellvertreter (bei einer JSG des namensführenden, erstgenannten Vereins der JSG) vor 20:00 Uhr zu führen.

Diese Spielausschreibung behält solange ihre Gültigkeit bis sie durch eine neuere Spielausschreibung ersetzt wird. Regel- und Ausschreibungsänderungen des Verbandes / NFV, nach Veröffentlichung dieser Spielausschreibung werden, ohne dass es einer weiteren schriftlichen Änderung dieser Ausschreibung bedarf, rechtswirksam in diese Ausschreibung übernommen.



Niedersächsischer Fußballverband e. V. Kreis Wolfsburg und Kreis Helmstedt

Gegen diese Spielausschreibung ist Einspruch nur in schriftlicher Form bis 7 Tage nach der Veröffentlichung auf der Homepage des NFV, bei den Kreissportgerichten Wolfsburg und Helmstedt möglich.

gez. die Kreisjugendausschüsse der NFV-Kreise Wolfsburg und Helmstedt
Stand: 01.07.2025 / Änderung am 01.02.2026